



Reservation der Herz-Jesu-Kirche Finsterwald

Antrag auf Reservation der Herz-Jesu-Kirche Finsterwald

Einzureichen an das

Röm. kath. Pfarramt, zuhanden Kirchmeieramt, Dorf 51, 6162 Entlebuch

Veranstalter:

Art der Veranstaltung:

Werkangabe(n):

Veranstaltung: Datum _____ Beginn _____ Ende _____

Proben: Datum _____ Beginn _____ Ende _____

Datum _____ Beginn _____ Ende _____

Datum _____ Beginn _____ Ende _____

Weitere Proben oder Aufführungen sind auf der Rückseite zu vermerken!

Orgelbenutzung: Ja / Nein Organist/in: _____

Anzahl der an der Aufführung beteiligten **Personen** (Chor-/Orchestermitglieder): _____

Antragsteller / Antragstellerin (verantwortliche Ansprechperson)

Name/Vorname:

Adresse:

Telefon P: _____ G: _____ M: _____

E-Mail: _____

Mit der Unterschrift bestätigt der Veranstalter, sich an die Benutzungsordnung zu halten, die anfallenden Kosten zu übernehmen und die nach dem Konzert gestellten Rechnungen umgehend zu begleichen.

Datum: _____ Unterschrift: _____
(für den Veranstalter)

Gebühren für alle Veranstalter

- Für Raumbenutzung, Infrastruktur, Strom usw.
 - für einheimische Veranstalter Fr. 250.– *
 - für auswärtige Veranstalter Fr. 500.– *
 - Zweitaufführungen und Proben je Fr. 100.– *
 - Entschädigung Sakristan/in (nach Aufwand) Fr. 40.– / Stunde

Zusätzliche Gebühr für die Orgel-Benutzung

- Die Benutzung der Orgel ist mit unserem Organisten abzusprechen.
- Für das Orgelspiel ist der Organist / die Organistin vom Veranstalter zu entschädigen.
 - Benutzung der Orgel in Finsterwald (für Proben und Konzerte) Fr. 100.– *

** Diese Gebühren werden verwendet zu Gunsten des Kirchenrenovationsfonds.*

Bewilligungsbehörde ist der Kirchenrat

Der Kirchenrat Entlebuch



Benutzungsordnung für Konzerte / Veranstaltungen in der Herz-Jesu-Kirche Finsterwald

Die Herz-Jesu-Kirche Finsterwald ist ein stimmungsvoller und akustisch wertvoller Bau. Neben der Benützung als Gottesdienstraum sind darin Konzertveranstaltungen in massvollem Umfang möglich.

Die Kirche soll aber in erster Linie Gotteshaus und Pfarrkirche bleiben und nicht bedingungslos beanspruchbarer Konzertsaal werden.

Daher gilt folgende Benutzungsordnung:

- Es werden jährlich grundsätzlich nicht mehr als zwölf Konzerte zugelassen. Ortsansässige Musikvereine, Gruppen und Chöre haben den Vorrang.
- Zwischen zwei Konzerten soll ein Abstand von mindestens zwei Wochen liegen. In den Monaten November und Dezember sind Ausnahmen möglich.
- Reservationsanträge sind, zuhanden des Kirchmeieramtes, an das Pfarramt Entlebuch zu richten. Entsprechende Formulare sind auf dem Kirchmeieramt oder dem Pfarrei-Sekretariat zu beziehen. Es findet sich auch auf www.pastoralaum-ue.ch.
- Spätestens einen Monat vor der Veranstaltung sind die genauen Probezeiten mit dem Sakristan / der Sakristanin abzusprechen.
- Konzerte und Proben dürfen die ordentlichen Gottesdienste nicht tangieren oder zur Verschiebung zwingen.
- Der Aufbau eigener Podien ist nur mit spezieller Bewilligung gestattet. An Rauminstallationen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Der Veranstalter haftet für allfällige Schäden.
- Nach Proben und Konzerten ist der Veranstalter für ein tadelloses Zurücklassen des Kirchenraumes verantwortlich.
- Für die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsbestimmungen ist der Veranstalter selber verantwortlich. (Aus Sicherheitsgründen ist bei Veranstaltungen die maximale Personenbelegung mit dem Kirchenrat abzusprechen.)
- Für die Parkplatzordnung hat der Veranstalter selber zu sorgen.
- Die Präsenz des Sakristans / der Sakristanin ist während der Konzerte (= öffentliche Veranstaltung) unerlässlich. Diese wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Diese Benutzungsordnung ersetzt alle bisherigen Regelungen und ist ab 1. Mai 2023 gültig.